



Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

A. Vorbemerkungen

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z.B. Optionen) erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft (Kommissionsgeschäft) tätigt oder direkt mit dem Kunden einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft) abschließt. Für Festpreisgeschäfte gilt die Regelung in Nr. 6. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

2. Grundlagen der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. im Präsenzhandel an Börsen oder im elektronischen Handel jeweils im Inland oder im Ausland, im außerbörslichen Handel oder über andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. Broker). In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Bei der nachfolgend unter "B." für die unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten vorgenommenen Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den - unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten - bestmöglichen Preis erzielen will. Ergänzend dazu wird die Bank die Wahrscheinlichkeit der Orderausführung und der Abwicklung sowie die Ausführungsgeschwindigkeit berücksichtigen. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten. Bieten mehrere Ausführungsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität, trifft die Bank nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl.

3. Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Bank keinen direkten Zugang zu einem Börsenplatz hat und deshalb für die Auftragsausführung einen Broker oder eine Korrespondenzbank einschaltet. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

4. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der Bank Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Hinweis: Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung, sondern entsprechend der Weisung des Kunden ausführen.

5. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die Bank den Auftrag unter Beachtung des Kundeninteresses entsprechend ausführen.

6. Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall ergeben sich die Pflichten der Bank und des Kunden (z.B. die Pflicht zur Lieferung der Wertpapiere und die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises) unmittelbar aus der vertraglichen Vereinbarung. Bei Festpreisgeschäften erfüllt die Bank ihre Pflicht zur bestmöglichen Auftragsausführung insbesondere dadurch, dass sie marktnahe Preise stellt.

In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet.

Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und Kunden miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (z. B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind.

7. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich, ansonsten aber auch immer dann überprüfen, wenn sie Kenntnis von Umständen erhält, nach denen die Ausführung der Aufträge aufgrund der bestehenden Ausführungsgrundsätze nicht mehr im bestmöglichen Kundeninteresse gewährleistet ist.

B. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

1. Verzinsliche Wertpapiere

Die Bank bietet die Möglichkeit an, ausgewählte verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) direkt bei der Bank zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Hinweis: Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Bank im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z. B. Maklercourtage o. ä.) entstehen nicht.

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen Bank und Kunde nicht zustande kommt, führt die Bank den Kundenauftrag als Kommissionsgeschäft im Interbankenhandel oder an einer inländischen Präsenzbörse aus. Dabei wird die Bank vorrangig den Interbankenhandel, sonst denjenigen Börsenplatz wählen, der nach ihren Erfahrungen eine bestmögliche, insbesondere für den Kunden kostengünstigste, Ausführung des Auftrags erwarten lässt.

2. Aktien

Die Bank führt Aufträge in Aktien im Wege der Kommission wie folgt aus:

DAX-Werte, MDAX-Werte, TECDAX-Werte und SDAX-Werte	Xetra
sonstige deutsche Aktien	inländische Börse
ausländische Aktien mit einem Kurswert bis zu 25.000 EUR und Notierung im Inland	inländische Börse
ausländische Aktien mit einem Kurswert bis zu 25.000 EUR ohne Notierung im Inland	ausländische Heimatbörse
ausländische Aktien mit einem Kurswert über 25.000 EUR	ausländische Heimatbörse

Sollte ein Kundenauftrag wegen des Handelsschlusses des Xetra-Systems nicht mehr ausgeführt werden können, nimmt die Bank den Auftrag für den nächsten Handelstag an. Fehlt eine Notiz auf Xetra, wird die Bank eine Weisung des Kunden bezüglich des Ausführungsplatzes einholen.

Sofern dieses im Interesse des Kunden liegt, führt die Bank Aufträge in Aktien auch aus über sonstige Börsen, die keine regulierten Märkte sind und über multilaterale Handelssysteme (einschließlich solcher, die als Dark Pools gelten).

3. Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten. Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich als Kommissionsgeschäft und direkt über die Kapitalverwaltungsgesellschaften aus.

Abweichend dazu werden Aufträge in Exchange Traded Funds (ETF's) über Xetra ausgeführt. Lässt dieses die Orderbuchlage nicht zu oder wird für den Anteil an einem ETF keine Notiz gestellt, wird die Bank den Auftrag an einer anderen inländischen Börse oder - sofern auch dort kein Handel stattfindet und der Kunde der außerbörslichen Ausführung zugestimmt hat, außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme ausführen.

4. Zertifikate - Optionsscheine

Aufträge in Zertifikaten und Optionsscheinen ausgewählter fremder Emittenten führt die Bank als Kommissionsgeschäft grundsätzlich außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme aus, sofern der Kunde der außerbörslichen Ausführung zugestimmt hat.

Liegt die Zustimmung des Kunden nicht vor oder ist eine Ausführung mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner nicht möglich, wird die Bank die Order an einer inländischen Börse ausführen. Dabei wird die Bank den Börsenplatz wählen, der nach ihren Erfahrungen eine bestmögliche, insbesondere für den Kunden kostengünstigste, Ausführung des Auftrags erwarten lässt.

5. Finanzderivate

Hierunter fallen u. a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Börsengehandelte Finanzderivate führt die Bank an der Börse aus, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird, für die der Kunde den Auftrag erteilt hat. Soweit bestimmte Kontrakte sowohl an der Eurex als auch an anderen Terminbörsen handelbar sind, erfolgt die Ausführung vorrangig an der Eurex, sofern die Marktliquidität dies zulässt.

Verträge über Zins- und Währungsderivate einschließlich Devisentermingeschäfte, nicht börsengehandelte Optionen und Termingeschäfte in Edelmetallen werden direkt und individuell zwischen Kunde und Bank geschlossen (Festpreisgeschäft).

C. Ausführungsplätze

Die Bank hat u.a. Zugang zu folgenden Börsenplätzen und multilateralen Handelsplätzen und -systemen:

Xetra	Deutschland		Luxembourg Stock Exchange	Luxemburg
Börse Berlin	Deutschland		New Zealand Stock Exchange	Neuseeland
Börse Düsseldorf	Deutschland		Euronext Amsterdam	Niederlande
Börse Frankfurt	Deutschland		Oslo Stock Exchange	Norwegen
Börse Hamburg	Deutschland		Vienna Stock Exchange	Österreich
Börse Hannover	Deutschland		Warsaw Stock Exchange	Polen
Börse München	Deutschland		Euronext Lissabon	Portugal
Börse Stuttgart	Deutschland		Stockholm Stock Exchange	Schweden
Australien Securities Exchange	Australien		SWX	Schweiz
Euronext Brussels	Belgien		Europe SWX	Schweiz
Copenhagen Stock Exchange	Dänemark		Singapore Stock Exchange	Singapore
Helsinki Stock Exchange	Finnland		Madrid Stock Exchange	Spanien
Euronext Paris	Frankreich		Johannesburg Stock Exchange	Südafrika
Athens Stock Exchange	Griechenland		Korea Stock Exchange Koscom	Südkorea
London Stock Exchange	Großbritannien		Stock Exchange of Thailand	Thailand
Hong Kong Stock Exchange	Hong Kong		Prague Stock Exchange	Tschechien
Jakarta Stock Exchange	Indonesien		Istanbul Stock Exchange	Türkei
Irish Stock Exchange	Irland		Budapest Stock Exchange	Ungarn
Milan Stock Exchange	Italien		New York Stock Exchange	USA
Tokyo Stock Exchange	Japan		NASDAQ	USA
Toronto Stock Exchange	Kanada		American Stock Exchange	USA

Eine Liste der Emerging Markets-Börsenplätze, welche das Bankhaus Lampe abdeckt, ist auf Nachfrage verfügbar.

Stand Januar 2017

Ihre

Bankhaus Lampe KG